



FAQs

**zum Erlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-
Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)“ vom 27. Juni 2008**

Übersicht

Inhalt	Seite
Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche im Sinne des Erlasses	3
Ausgleichsmaßnahmen	4
Berufsbildende Schulen	7
Externe Gutachten	8
Externe Prüfungen / Situation für Privatschulen	9
Förderung	10
Fremdsprachen	10
(Isolierte) Leseschwierigkeiten	11
Lernplan	11
Nicht- Anerkennung	12
Notenschutz	13
Testergebnisse / Testunterlagen	17
Unterscheidung Fördermaßnahme - Ausgleichsmaßnahme - Schutzmaßnahme	18
Überprüfung	18
Vergleichsarbeiten (VERA)	19
Zentrale Abschlussprüfungen	20
Zeugnis	20

FAQs

zum Erlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)“ vom 27. Juni 2008

Frage	Antwort	Bezug (Zifferangaben beziehen sich auf o. g. Erlass)
► Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche im Sinne des Erlasses		
Unter welchen Voraussetzungen wird eine LRS förmlich anerkannt?	Es gelten folgende Voraussetzungen: ✓ Unterdurchschnittliche Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben, belegt durch mangelhafte Rechtschreibleistungen im schulischen Kontext und unterdurchschnittliche Leistungen im standardisierten Rechtschreibtest. Nur dann ist das Aussetzen des allgemeinen Bewertungsmaßstabs (Notenschutz) möglich. ✓ Das Ergebnis im Intelligenztest muss durchschnittlich im Vergleich zur Altersgruppe sein. ✓ Da es sich um ein „partielles Versagen“ handelt, sollen die Leistungen in den anderen Fächern in der Regel befriedigend sein. Zu Grunde gelegt werden muss die gesamte schulische Leistungsentwicklung. Es handelt sich immer um Einzelfallentscheidungen.	Ziffer 2.2.3.2 Abs. 2
Wer spricht eine Anerkennung aus?	Das ist Aufgabe der Schule, die Eltern erhalten von ihr den anerkennenden Bescheid. Bei staatlich genehmigten Ersatzschulen wird die Anerkennung von dem für Bildung zuständigen Ministerium ausgesprochen.	Ziffer 2.2.3.4 Satz 2
Kann eine Schülerin / ein Schüler, der/die nicht nach dem Lehrplan der allgemein bildenden Schule unterrichtet wird (z.B. mit	Nein. Es ist davon auszugehen, dass es sich nicht um eine isoliert auftretende Schwäche im Lesen oder Rechtschreiben handelt. Für diese	

sonderpädagogischem Förderbedarf „Lernen“) anerkannt werden?	Schüler/innen greifen weitergehende Unterstützungsmaßnahmen, als sie der Erlass vorsieht.	
Kann eine förmliche Anerkennung ausgesprochen werden, wenn eine Schülerin / ein Schüler allgemein sehr gute Leistungen zeigt, die Rechtschreibleistung dagegen nur „befriedigend“ oder „ausreichend“ ist?	Nein, die förmliche Anerkennung hat als Konsequenz den Notenschutz und der setzt mangelhafte Rechtschreibleistungen im schulischen Kontext voraus.	Ziffer 2.2.3.2 Abs. 2
► Ausgleichsmaßnahmen		
Was sind Ausgleichsmaßnahmen?	Ausgleichsmaßnahmen sind Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleichs. Es handelt sich um pädagogische Maßnahmen, die ein individuelles Defizit im Lesen oder Rechtschreiben ausgleichen sollen und damit die Schülerin/ den Schüler in die Lage versetzen, das (gelernte) Wissen, die Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Ausdruck bringen zu können. Ausgleichsmaßnahmen dürfen sich nicht auf die fachlichen Anforderungen auswirken, d.h., die Aufgaben dürfen inhaltlich nicht „leichter“ werden als für die anderen Schüler/innen.	Ziffer 2.1
Unter welchen Voraussetzungen werden Ausgleichsmaßnahmen gewährt?	Sie sind unabhängig von einer förmlichen Anerkennung zu gewähren, wenn die Lese- oder Rechtschreibleistung mangelhaft ist. Da es sich um eine pädagogische Maßnahme handelt, sollte hier nicht schematisch vorgegangen werden: Ausgleichsmaßnahmen können, um stabilisierend zu wirken, auf Beschluss der Klassenkonferenz auch gewährt werden, wenn die Lese- oder Rechtschreibleistungen im schwach ausreichenden bis mangelhaften Bereich liegen („besondere und andauernde Schwierigkeiten“).	Ziffer 2.1 Abs. 1

	Eltern müssen keinen Antrag stellen.	s. auch § 6 Abs.4 ZVO
Wie können Ausgleichsmaßnahmen aussehen?	<p>Die leitenden Fragen sind:</p> <p>→ Wo liegt das individuelle Problem?</p> <p>→ Was braucht die Schülerin / der Schüler?</p> <p>Es gibt keinen vollständigen „Katalog“, die Maßnahmen müssen individuell auf das Problem des Schülers, der Schülerin abgestimmt sein. Neben pädagogischen und förder- diagnostischen Überlegungen kann auch das Gespräch mit Eltern und Schüler/in Hinweise liefern, was „hilfreich“ sein könnte. Beispielhaft sei (auch) für naturwissenschaftliche Fächer genannt: Zeitverlängerung bei Leseproblemen, Vorlesen von Arbeitsanweisungen; schriftliche Anweisungen ergänzend oder anstelle des Diktierens; klare und übersichtliche Strukturierung der Arbeitsbögen.</p> <p>Als Maßgabe für einen Zeitzuschlag gelten je nach Schweregrad etwa 15-20% der eigentlichen Arbeitszeit.</p>	Ziffer 2.1 Abs. 2
Wer beschließt Ausgleichsmaßnahmen?	Die Klassenkonferenz bzw. Jahrgangskonferenz	Ziffer 2.1 Abs. 1 Satz 2
Wie werden die Maßnahmen dokumentiert?	Sie werden als Beschluss der Klassen- bzw. Jahrgangskonferenz protokollarisch festgehalten.	
Wenn Eltern keine Ausgleichsmaßnahmen für ihr Kind wünschen - darf die Klassenkonferenz diese trotzdem beschließen und durchsetzen?	Ja, sie sind „zu gewähren“ - auf einen Antrag der Eltern kommt es nicht an.	
Werden Ausgleichsmaßnahmen im Zeugnis vermerkt?	Nein	Ziffer 3.3 § 6 Abs. 2 ZVO
Gelten bei VERA auch Ausgleichsmaßnahmen?	Nein. Die Vergleichsarbeiten sollen abbilden, ob und	

	<p>in welchem Ausmaß bestimmte Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern wirklich erreicht werden. Die Analyse der Ergebnisse gibt den Lehrkräften Hinweise auf notwendige Maßnahmen bezüglich der Unterrichtsgestaltung und für eine individuelle Förderung. Sie werden nicht benotet und gehen nicht in die Leistungsbewertung für das Schuljahr ein (auch nicht als „Unterrichtsbeitrag“ oder „mündliche Leistung“). Eine förmlich festgestellte Lese-Rechtschreib-Schwäche wird nicht berücksichtigt, Ausgleichsmaßnahmen werden nicht wirksam.</p> <p>Schülerinnen oder Schüler, bei denen eine Lese-Rechtschreib-Schwäche förmlich festgestellt wurde, nehmen folgerichtig an den Vergleichsarbeiten teil. Sie erhalten wie alle anderen eine individuelle Rückmeldung zu ihrem Testergebnis.</p>	
<p>Kann es sowohl Notenschutz als auch Ausgleichsmaßnahmen geben?</p>	<p>Ja.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen sind vorrangig - es ist möglich, dass aufgrund der Ausgleichsmaßnahmen ein Notenschutz gar nicht nötig wird, weil das Handicap „ausgeglichen“ werden kann.</p> <p>Bekommt eine Schülerin / ein Schüler Ausgleichsmaßnahmen und Notenschutz und ist erkennbar, dass die RS - Leistung unter diesen Bedingungen dauerhaft nicht mehr mangelhaft ist, dann wird der Notenschutz ausgesetzt. Der/ die Schüler/in bekommt also dann Ausgleichsmaßnahmen, aber keinen Notenschutz.</p>	
<p>Gelten Ausgleichsmaßnahmen für alle Fächer und auch in Abschlussprüfungen?</p>	<p>Ja.</p> <p>Sie beziehen sich auf alle Fächer und gelten auch in Abschlussprüfungen.</p>	<p>Ziffer 1.1.1</p>
<p>Wenn ein</p>	<p>Nicht gewollt ist die Autokorrektur, weil die</p>	<p>Ziffer 2.1 Abs. 2</p>

<p>Rechtschreibprüfprogramm erlaubt wird - wie ist das Korrekturprogramm auszuschalten?</p>	<p>Schüler sich aktiv mit der Rechtschreibung auseinandersetzen sollen. Das Rechtschreibprüfprogramm (= Kennzeichnung vermeintlich falsch geschriebener Wörter) bietet per Klick Alternativen an - diese Funktion wird gebilligt, weil alle Schüler/innen den Duden benutzen dürfen.</p> <p>Das Autokorrekturprogramm (Extras - Autokorrektur - Optionen) muss ausgeschaltet und die Liste der darin enthaltenen Wörter gelöscht werden.</p> <p>→ Zur Beratung steht im IQSH die Abteilung IT-Dienste als Ansprechpartner zur Verfügung (Tel. 0431 - 5403 0)</p>	
<p>► Berufsbildende Schulen</p>		
<p>Werden in berufsbildenden Schulen auch Überprüfungen durchgeführt?</p>	<p>In Einzelfällen kann das erforderlich sein, wenn eine berufsvorbereitende Maßnahme nach § 88 Abs. 5 SchulG oder die Berufsfachschule I besucht wird und keine Anerkennung aus der allgemein bildenden Schule vorliegt, das Erscheinungsbild jetzt aber eine Überprüfung nahelegt.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen sind unabhängig von einer förmlichen Anerkennung für die unter 1.1.1 bezeichneten Schulformen zu gewähren.</p>	<p>1.1.3</p> <p>1.1.1 Satz 2</p>
<p>Wer entscheidet, wenn die Schule keine anerkennende Entscheidung treffen kann?</p>	<p>Das ist in dem für Bildung zuständigen Ministerium der/die auch für die allgemein bildenden Schulen zuständige Mitarbeiter/in.</p>	
<p>Es liegt eine förmliche Anerkennung aus der Jahrgangsstufe 4 / aus der Orientierungsstufe vor. Der Notenschutz galt bis zum Hauptschulabschluss, die Rechtschreibleistungen sind weiterhin mangelhaft. Muss in</p>	<p>Nein.</p>	

der Berufsfachschule neu getestet werden?		
Was ist bei Berufsfachschulen zu beachten?	In allen Berufsfachschulen (I, II, III) können Ausgleichsmaßnahmen gewährt werden. Für die Berufsfachschule I (bis zum mittleren Schulabschluss) gilt auch Notenschutz.	Ziffer 1.1.1 Ziffer 1.1.3
Gilt der Erlass für auch Fachoberschulen (FOS) und Berufsoberschulen (BOS)?	Der Erlass gilt nur für die dort explizit genannten Bereiche und somit nicht für die FOS und BOS. FOS, BOS (und Fachschulen) sind Schularten, die auf der Sekundarstufe II aufbauen, also selbst nicht mehr Sek. II sind. Damit gilt der Erlass nicht für sie.	§ 8 Abs. 1 SchulG
Kann eine früher festgestellte LRS wieder aufleben?	Ja, eine LRS wird nicht „aberkannt“ (s. auch „Notenschutz“).	
► Externe Gutachten		
Werden externe Gutachten anerkannt?	Sie können herangezogen werden, ersetzen aber keine förmliche Anerkennung und sind auch keine Garantie dafür. In der Regel können die Werte der Intelligenzdiagnostik übernommen werden, der Rechtschreibtest muss im laufenden Schuljahr durchgeführt worden sein. → <i>Bei Unklarheiten sollte die zuständige Schulpsychologin / der zuständige Schulpsychologe gefragt werden.</i>	Ziffer 2.2.3.3 Abs. 2
Das externe Gutachten bescheinigt eine „Legasthenie“ - wieso wird ein Kind trotzdem nicht „förmlich anerkannt“?	Der Erlass stellt keine „Legasthenie“ fest, sondern regelt den internen schulischen Umgang mit einer Lernschwierigkeit. Dazu zieht er auch schulische Faktoren heran, z.B. eine „mangelhaft“ zu bewertende Rechtschreibleistung. Der Begriff „Legasthenie“ kommt aus dem medizinischen/	

	psychologischen Fach und hat andere Diagnosekriterien.	
► Externe Prüfungen / Situation für Privatschulen		
Gilt der Erlass auch in Privatschulen?	<p>Für Schülerinnen und Schüler <u>staatlich genehmigter</u> Ersatzschulen (z.B. Waldorfschulen) gibt es seit Jahren das Verwaltungshandeln, dass sich diese Klientel während ihrer Schulzeit dem Verfahren zur Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche im Sinne des geltenden Erlasses unterziehen kann und eine förmliche Anerkennung bei den externen Prüfungen berücksichtigt wird; bis zum mittleren Schulabschluss durch Notenschutz für die Rechtschreibung.</p> <p>Die Entscheidungen (sowohl Anerkennung als auch Ablehnung) trifft das Bildungsministerium.</p> <p>In <u>staatlich anerkannten</u> Ersatzschulen (z. B. den meisten Schulen des Dänischen Schulvereins) gilt der Erlass mit allen Regelungen (§ 116 Abs. 3 Satz 1 SchulG).</p>	
Gilt der Erlass auch für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die einen Haupt- oder Realschulabschluss machen wollen (Externe Prüfung)?	<p>Eine Lese-Rechtschreib-Schwäche wird berücksichtigt, wenn eine förmliche Anerkennung vorliegt. Dies ist der Fall, wenn ein entsprechender Bescheid während der regulären Schulzeit erstellt wurde und im Abgangszeugnis noch wirksam war.</p> <p>Liegt keine förmliche Anerkennung vor, wird jedoch z.B. in einem auf die Prüfung vorbereitenden Kurs deutlich, dass eine Lese-Rechtschreib-Schwäche bestehen könnte, so kann ein Antrag auf förmliche Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche im Sinne des Erlasses gestellt werden.</p>	

	<p>Unabhängig von einer förmlichen Anerkennung sind bei bestehenden mangelhaften Rechtschreibleistungen oder erheblichen Leseproblemen Ausgleichsmaßnahmen zu gewähren, wie sie im geltenden Erlass vorgesehen sind.</p> <p>→ <i>Auskünfte erteilt das für die Organisation der Prüfung zuständige Schulamt.</i></p>	
<p>► Förderung</p>		
<p>Darf die Klassenkonferenz Fördermaßnahmen beschließen und die Teilnahme durchsetzen, auch wenn die Eltern dies nicht wollen?</p>	<p>„Die Schule kann für einzelne Schülerinnen und Schüler die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen, die ihrer Förderung dienen, für verbindlich erklären.“ Die Schule muss also abwägen, ob sie dieses für einen Schüler/ eine Schülerin tun will.</p> <p>Im Einzelfall muss man ggf. die individuelle Belastung einbeziehen: in einem Fall z. B. hatte ein Fahrschüler morgens 2 Stunden Deutsch, in der 6. Stunde Förderunterricht und nachmittags den privaten Förderunterricht, der nicht verlegt werden konnte. In dem Fall könnte in dem Schul(halb)-jahr die Teilnahme am schulischen Förderunterricht ausgesetzt werden.</p>	<p>§ 11 Abs. 2 Satz 2 SchulG</p>
<p>► Fremdsprachen</p>		
<p>Wie wird LRS in den Fremdsprachen berücksichtigt?</p>	<p>Die Rechtschreibung wird nicht bewertet. Allerdings ist die Abgrenzung zu grammatischen Fehlern nicht immer sicher möglich. Grobe Richtschnur: Ist das Wort lautgetreu (ggf. im Vergleich zum Deutschen) geschrieben, so ist von einem Rechtschreibfehler auszugehen.</p> <p>→ <i>Es gibt Literatur zu diesem Problemkreis, die bei der Fachkraft LRS zu erfragen ist.</i></p>	<p>Ziffer 2.2.4.3</p>
<p>Wie ist es mit der „Sperrklausel“</p>	<p>Die Sperrklausel in der bisher praktizierten</p>	

in der Oberstufe?	Form ist ersetzt durch eine Sperrklausel, wie sie in den Einheitlichen Prüfungsanforderungen beschrieben ist (d.h. wenn einer der beiden Teilbereiche Inhalt oder Sprache (bestehend z.B. aus Ausdruck, Vokabelkenntnis, Rechtschreibung, Grammatik) insgesamt mit 0 Punkten bewertet wird, kann die Gesamtnote nicht besser als 3 Punkte sein).	
► (Isolierte) Leseschwierigkeiten		
Wie ist vorzugehen, wenn nur eine Lese-Schwäche, aber keine Rechtschreib-Schwäche vorliegt?	Hat eine Schülerin / ein Schüler nur Schwierigkeiten im Lesen, aber keine mangelhaften Rechtschreibleistungen, so fällt er/sie unter den Erlass, eine LRS i. S. des Erlasses wird aber nicht förmlich anerkannt, d.h. er/sie erhält keinen Notenschutz für die Rechtschreibung. Fördermaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen sind besonders wichtig.	
► Lernplan		
Der Erlass „Lernpläne an allgemein bildenden Schulen vom 24. April 2003“ ist am 1. September 2010 verändert worden. Danach ist ein Lernplan nicht mehr zwingend zu erstellen - gilt das auch bei Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten oder einer Lese-Rechtschreib-Schwäche?	Es hat weiterhin die Aussage unter 2.2.1 Bestand. Der geänderte Lernplan-Erlass gibt das Erstellen eines Lernplans unter der Voraussetzung vor, dass aufgrund wesentlicher Schwierigkeiten beim Lernen nicht ausgeschlossen werden kann, dass zukünftig sonderpädagogischer Förderbedarf besteht. Ergibt die gemäß Ziffer 2.2.1 des Erlasses zur Lese- Rechtschreib- Schwäche in der Eingangsphase nach spätestens 1 1/2 Jahren vorzunehmende Prüfung, dass die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers im Lesen nach wie vor nicht ausreichen, um darauf ohne Schwierigkeiten aufbauen zu können, kann dieses ohne weiteres mit der Feststellung gleichgesetzt werden, dass sich zukünftig	Ziffer 2.2.1

	<p>sonderpädagogischer Förderbedarf nicht ausschließen lässt. Das Gebot, unter diesen Umständen einen Lernplan zu erstellen, ist also aus beiden Bestimmungen übereinstimmend herzuleiten.</p> <p><u>Darüber hinaus ist Folgendes zu bedenken:</u> Der LRS- Erlass schreibt keinen Lernplan vor. Allerdings ist die Schule zur Förderung der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben verpflichtet.</p> <p>Insofern ist es sinnvoll, den Lernplan als pädagogisches Instrument zu nutzen, insbesondere, wenn die eigenverantwortlich durchzuführende Arbeit an den Defiziten im Vordergrund steht und eine gewisse Verpflichtung zur Durchführung von Übungen betont werden soll.</p>	Ziffer 1.1.2
<p>► Nicht- Anerkennung</p>		
Wer entscheidet über eine Nicht-Anerkennung?	<p>Kann eine Schule keine Anerkennung aussprechen, so gibt sie eine Stellungnahme ab und legt die Akte zur Entscheidung vor.</p> <p>Bei Anträgen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - schulamtsgebundenen Schulen (Grund-, Regional- und Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe) <u>entscheidet die untere Schulaufsichtsbehörde (Schulrat / Schulrätin)</u> - Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe (Sek. II) sowie berufsbildenden Schulen <u>das für Bildung zuständige Ministerium.</u> 	<p>Ziffer 2.2.3.4 Satz 3</p> <p>Ziffer 2.2.4.1 Abs. 2</p>
Welche Möglichkeiten gibt es, wenn eine förmliche Anerkennung nicht ausgesprochen wurde?	Gegen den Bescheid der unteren Schulaufsicht kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet das zuständige Ministerium.	

	Gegen die Entscheidung des zuständigen Ministeriums kann Klage erhoben werden. Jeder Bescheid enthält eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung.	
Hat der Widerspruch gegen die Nicht- Anerkennung einer LRS im Sinne des Erlasses aufschiebende Wirkung, d. h., gilt Notenschutz dann bis zur endgültigen Entscheidung durch die oberste Schulaufsicht bzw. ein Gericht?	Das ist nicht der Fall, der Notenschutz wird nicht gewährt. Die Prüfung der Sachlage und Entscheidung der unteren Schulaufsicht bzw. des zuständigen Ministeriums besagt, dass die Kriterien für eine Anerkennung nicht vorliegen. Es wäre eine Ungleichbehandlung und Begünstigung gegenüber anderen Schüler/innen, die bei gleicher Sachlage keinen Notenschutz erhalten, wenn nur aufgrund des Widerspruchs der Eltern eine begünstigende Situation aufrecht erhalten würde.	
Kann zu einem späteren Zeitpunkt erneut getestet werden?	Ja, insbesondere ist das häufig nach dem Wechsel in die weiterführende Schule der Fall. Gerade auch für Schüler/innen, die in der Grundschule z. B. wegen nicht befriedigender Leistungen in den anderen Fächern nicht anerkannt wurden, ist die Leistungsentwicklung zu beobachten. Bei verbesserten Leistungen in den anderen Fächern und mangelhaften Rechtschreibleistungen ist eine erneute Antragstellung wichtig.	Ziffer 2.2.4.1
► Notenschutz		
Wann gilt der Notenschutz?	Es gibt <u>3 Szenarien</u> , in denen Notenschutz gewährt wird: (a) In Jahrgangsstufe 3 und Anfang Jahrgangsstufe 4 mit zwingender Überprüfung (b) nach förmlicher Anerkennung bis zum mittleren Schulabschluss. (c) ab Jahrgangsstufe 5 in der Phase der	Ziffer 2.2.2.2 Ziffer 2.2.3.1 Ziffer 2.2.3.2 Ziffer 2.2.4.1

	<p>Überprüfung bzw. wenn die RS-Schwierigkeiten deutlich werden und ein Anerkennungsverfahren anberaumt wird (zwingend).</p> <p>Bei dauerhaft mangelhaften RS-Leistungen ist also immer ein Anerkennungsverfahren einzuleiten. In der Überprüfungsphase gibt es Notenschutz bei ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben. Nach erfolgter Entscheidung ist Notenschutz dann nur noch als Folge der förmlichen Anerkennung zu gewähren - d.h., ggf. wird zum Halbjahr Notenschutz gewährt, bei Ablehnung innerhalb des 2. Halbjahres muss im Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe eine Gesamzensur inklusive Rechtschreibung gegeben werden.</p>	
Gilt der Notenschutz bis Ende der Jahrgangsstufe 4 auch noch nach Ablehnung der förmlichen Anerkennung?	Nein, wenn die Ablehnung vorliegt, gibt es keinen Notenschutz mehr.	
Wenn die Eltern den Antrag auf Überprüfung stellen, die Rechtschreibleistung <u>eindeutig</u> jedoch nicht mangelhaft ist - gibt es dann in der Überprüfungsphase Notenschutz?	Der Notenschutz bezieht sich ausdrücklich auf Schüler/innen mit „ <u>ausgeprägten Schwierigkeiten</u> im Lesen und Rechtschreiben“ - ist dies nicht gegeben, gibt es keinen Notenschutz. Eine Überprüfung muss trotzdem erfolgen, wenn die Eltern es beantragen.	Ziffer 3.1 Ziffer 2.2.3.3
Bei einer Schülerin / einem Schüler wurde eine Lese-Rechtschreib-Schwäche nicht anerkannt; sind „geteilte Noten“, z. B. Deutsch 2, Rechtschreibung 5, möglich?	Die Note muss in dem Fall immer eine Gesamtnote sein. Es könnte eine zusätzliche Bemerkung hinzugefügt werden, um deutliche Leistungsunterschiede zu kennzeichnen.	§ 3 Abs.1 ZVO § 3 Abs. 2 ZVO
Wird bei Textproduktionen im Bereich der Sprachrichtigkeit nur die Rechtschreibung nicht bewertet oder gilt der	Es wird der gesamte Bereich Sprachrichtigkeit („Elementarbereich“) aus der Bewertung herausgenommen.	

<p>Notenschutz für den gesamten Elementarbereich?</p>		
<p>Eine Schülerin / ein Schüler mit anerkannter LRS hat z.B. in Französisch gute Rechtschreibleistungen, der entsprechende Zeugnisvermerk 3.1 („In den Fachnoten ist die RS-Leistung nicht enthalten“) ist in diesem Fach also ohne Grundlage - wie ist zu verfahren?</p>	<p>Zeugnisvermerk und Zusatz: „...mit Ausnahme des Faches Französisch.“ Es muss zum Ausdruck kommen, wie eine Zensur zu verstehen ist - und bei nicht mangelhaften Rechtschreibleistungen gibt es keinen Grund, den allgemeinen Bewertungsmaßstab auszusetzen. Das gilt nicht in dem Sinne, die eine Arbeit zu werten und die andere nicht - es geht um die Gesamtnote.</p>	
<p>Können „gute“ Arbeiten gewertet werden, trotz förmlicher Anerkennung und Notenschutz?</p>	<p>Nein. Die Rückmeldung der positiven Leistung ist natürlich wichtig. Es muss beobachtet werden, ob sich die guten Leistungen stabilisieren und der Notenschutz dann nach entsprechender Zeit ausgesetzt werden muss.</p>	
<p>Wird die LRS „aberkannt“, wenn die Rechtschreibleistungen „ausreichend“ sind?</p>	<p>Nein - der Notenschutz wird ausgesetzt, wenn die Rechtschreibleistungen über mehr als ein halbes Schuljahr stabil mit „ausreichend“ benotet werden. Er kann wieder aufleben, sollte die RS-Leistung dauerhaft wieder mangelhaft werden. Bei Leistungseinbrüchen ist es sinnvoll, zunächst Ausgleichsmaßnahmen zu gewähren. Wichtig ist, Eltern und Schüler/in gut zu informieren und vorher mit ihnen im Gespräch zu sein.</p>	
<p>Was meint „befriedigende Leistungen in den Hauptfächern“? Es gibt doch keine „Hauptfächer“ mehr.</p>	<p>Da von einer isoliert bestehenden Schwäche ausgegangen wird, sollten sinngemäß die Leistungen in den anderen Fächern durchschnittlich (befriedigend) sein, die Rechtschreibung dagegen unterdurchschnittlich (mangelhaft). Sind alle Leistungen - auch unter Berücksichtigung einer sich möglicherweise auswirkenden Leseschwäche - eher im ausreichenden und</p>	<p>Ziffer 2.2.3.2 Abs. 2</p>

	<p>schlechteren Bereich angesiedelt, wird eine <u>Teilleistungsschwäche</u> eher nicht zu vermuten sein. Auch wenn es keine Hauptfächer mehr gibt - die Leistungen in Kunst, Sport und Musik erscheinen in diesem Kontext weniger relevant. Es kann nicht schematisch verfahren werden.</p>	
<p>Kann eine Schülerin / ein Schüler Ausgleichsmaßnahmen <u>und</u> Notenschutz bekommen?</p>	<p>Ja, z. B. unbedingt bei Leseproblemen. Notenschutz ist die letzte Maßnahme, um einen Schüler / eine Schülerin vor den Auswirkungen seiner/ihrer schlechten Rechtschreibung zu schützen. Er greift, wenn die Ausgleichsmaßnahmen nicht ausreichen. Möglich ist aber, dass aufgrund der Ausgleichsmaßnahmen ein Notenschutz gar nicht nötig wird, weil das Handicap „ausgeglichen“ werden kann. Bekommt eine Schülerin / ein Schüler Ausgleichsmaßnahmen und Notenschutz und ist erkennbar, dass die RS - Leistung unter diesen Bedingungen dauerhaft nicht mehr mangelhaft ist, dann wird der Notenschutz ausgesetzt. Der Schüler / die Schülerin bekommt also dann Ausgleichsmaßnahmen, aber keinen Notenschutz.</p>	
<p>Gilt der Notenschutz nach Jahrgangsstufe 7 nicht mehr?</p>	<p>Doch, er gilt bei Vorliegen der Voraussetzungen (mangelhafte Rechtschreibleistungen) bis einschließlich dem mittleren Schulabschluss. (s. auch „Zeugnis“)</p>	<p>Ziffer 1.1.3</p>
<p>Was gilt für den Realschulabschluss (durch Versetzung von Jahrgangsstufe 10 nach Jahrgangsstufe 11) in G8 bzw. G9?</p>	<p>Schüler/innen, die den mittleren Schulabschluss machen, sollen in allen Schulformen gleich gestellt werden, also bei anerkannter LRS Notenschutz erhalten. In G8 hat die Jahrgangsstufe 10 dadurch eine „Zwitterstellung“: Sie ist einerseits die Vorstufe der Oberstufe (und damit ohne Notenschutz), andererseits kann erst mit Versetzung von Jahrgangsstufe 10 nach Jahrgangsstufe 11 ein Realschulabschluss erworben werden.</p>	<p>Ziffer 1.1.3 Abs. 2</p>

	<p>Beantragt eine Schülerin / ein Schüler in G 8 ein Zeugnis, das dem Realschulabschluss entspricht, dann gilt für diesen Vorgang der Notenschutz, es wird ein Zeugnis ohne Bewertung der Rechtschreibleistung ausgestellt.</p> <p>→ Nähere Auskünfte erteilt die oberste Schulaufsicht.</p>	
<p>► Testergebnisse/ Testunterlagen</p>		
<p>Haben die Eltern das Recht, die Testunterlagen einzusehen?</p>	<p>Ja, den Eltern oder den volljährigen Schülern / Schülerinnen sind die Erkenntnisse aus der Untersuchung mitzuteilen, sie haben das Recht auf Einsichtnahmen in die sie betreffenden Unterlagen. Die Aufgaben des Intelligenztests dürfen nicht kopiert werden, eine Kopie des Rechtschreib- oder ggf. Lesetests kann aufgrund der möglichen Rückschlüsse für die Förderung sinnvoll sein.</p>	<p>§ 2 Abs. 3 Datenschutz- verordnung- Schule</p>
<p>Wie erfährt eine Schule bei Schulwechsel von einer LRS-Untersuchung?</p>	<p>Die Eltern müssen bei der Anmeldung über eine durchgeführte LRS-Untersuchung Auskunft geben.</p>	<p>§ 30 Abs. 1 SchulG § 2 Abs 1 Datenschutz- verordnung- Schule</p>
<p>Sind die Testunterlagen Bestandteil der Schülerakte?</p>	<p>Die Bescheide sind in jedem Fall offen zugänglich zur Schülerakte zu nehmen. Die übrigen Unterlagen werden in einem verschlossenen Umschlag (Verschluss ist z.B. durch Stempelung zu kennzeichnen) gesondert in die Schülerakte aufgenommen. Zugang zu den im Umschlag zu verwahrenden Daten hat neben den Eltern bzw. dem volljährigen Schüler / der volljährigen Schülerin nur der Schulleiter / die Schulleiterin sowie die Fachkraft LRS. Jeder Zugang ist zu dokumentieren und erfordert den erneuten Verschluss z.B. durch Stempelung. Die Schülerakte bleibt bei der Schule, kann zur</p>	

	<p>kurzfristigen Einsichtnahme bei Schulwechsel an die aufnehmende Schule übermittelt werden.</p> <p>→ Näheres siehe Mitteilung vom 18. März 2009 und NBl. April 2009</p>	§ 6 Datenschutzverordnung- Schule
--	---	-----------------------------------

► Unterscheidung Fördermaßnahme - Ausgleichsmaßnahme - Schutzmaßnahme

<p>Worin unterscheiden sich diese Maßnahmen?</p>	<p>Der Erlass dient insgesamt der „Förderung“ von Schülerinnen und Schülern, alle drei Maßnahmen dienen diesem Ziel.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fördermaßnahmen im engeren Sinne haben das Ziel, Defizite zu beheben. 2. Ausgleichsmaßnahmen sollen ein Handicap „ausgleichen“ (ähnlich einer Brille, die die Fehlsichtigkeit ausgleicht und die Person erst in den Stand versetzt, an die eigentliche Aufgabe heranzugehen). 3. Die Schutzmaßnahme (Nicht- Bewertung der Rechtschreibleistung, Notenschutz) soll den Schüler / die Schülerin schützen vor den Auswirkungen der Rechtschreibschwäche (z.B. bezogen auf die Schullaufbahn, Motivation, psychische Befindlichkeit) 	Ziffer 1
--	--	----------

► Überprüfung

<p>Wenn eine zwingende Überprüfung aus dem Notenschutz in Jahrgangsstufe 3 und 4.1 resultiert, muss dann nicht schon zum 1. Halbjahr in Jahrgangsstufe 3 beurteilt werden, ob eine durchschnittliche Begabung vorliegt?</p>	<p>Es wird im Erlass auf den Lehrplan der Grundschule verwiesen. Wenn der Eindruck besteht, dass der Lehrplan Grundschule ein Kind allgemein überfordert, sollte dies in den Jahrgangsstufen 3 und Anfang 4 auf jeden Fall schon Thema im Gespräch mit dem zuständigen Förderzentrum geworden sein. Ist dies nicht der Fall, dann geht es allein um</p>	Ziffer 2.2.2.2
---	---	----------------

	die Tatsache, dass ein Kind besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben hat. Ziel muss sein, dass <u>jeder</u> bestmöglich Lesen und Rechtschreiben lernt und die für ihn nötige Unterstützung erhält. Deshalb wird zu diesem Zeitpunkt der Schullaufbahn auch noch keine Überprüfung zur förmlichen Anerkennung durchgeführt.	
Müssen Schulen auf Antrag der Eltern eine Überprüfung durchführen, auch wenn die Schulleistungen fast alle schlechter als „befriedigend“ sind oder die Rechtschreibung nicht „mangelhaft“?	Ja, der Erlass macht keine Einschränkungen.	Ziffer 2.2.3.3
Können Schulen sich weigern zu testen und externe Gutachter empfehlen?	Nein, es ist eine Aufgabe der Schule. Eltern haben das Recht, eine Überprüfung zu beantragen.	Ziffer 2.2.3.3
Gibt es „typische“ Fehler?	Der Erlass geht nicht von typischen Fehlern aus, sondern von der Häufigkeit der Fehler. Auch in der wissenschaftlichen Literatur wird hervorgehoben, dass bei schwachen Rechtschreibern alle Fehlerarten vorkommen und oft vor allem die Inkonstanz der Schreibweise auffällt.	
Können Eltern ihren Antrag auf Überprüfung zurücknehmen?	Ja, wenn sie selbst den Antrag gestellt haben und keine Untersuchung erfolgt ist.	
► Vergleichsarbeiten (VERA)		
Gilt der Erlass auch bei den Vergleichsarbeiten?	Nein (s. auch „Ausgleichsmaßnahmen“). Die Vergleichsarbeiten sollen abbilden, ob und in welchem Ausmaß bestimmte Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern wirklich erreicht werden. Die Analyse der Ergebnisse gibt den Lehrkräften Hinweise auf notwendige	

	Maßnahmen bezüglich der Unterrichtsgestaltung und für eine individuelle Förderung. Sie werden nicht benotet und gehen nicht in die Leistungsbewertung für das Schuljahr ein (auch nicht als „Unterrichtsbeitrag“ oder „mündliche Leistung“). Eine förmlich festgestellte Lese-Rechtschreib-Schwäche wird nicht berücksichtigt.	
► Zentrale Abschlussprüfungen		
Hat der Erlass auch bei den Zentralen Abschlussprüfungen Gültigkeit?	Ja, es gelten die Bestimmungen des Erlasses, also nach förmlicher Anerkennung Notenschutz bis einschließlich mittlerem Schulabschluss, in der Abiturprüfung Ausgleichsmaßnahmen bei Vorliegen der Voraussetzungen.	
► Zeugnis		
Leitet sich aus der Ziffer 3.1 nicht ab, dass Notenschutz auch „bei besonderen und andauernden Schwierigkeiten“ gegeben werden kann, also ohne förmliche Anerkennung?	Nein - Ziffer 3.1 legt <u>in der Klammer</u> die einzigen Ausnahmen fest, wann es ohne förmliche Überprüfung Notenschutz gibt (s. auch „Notenschutz“)	Ziffer 3.1
Ergibt sich nicht ein Widerspruch zur Zeugnisverordnung (ZVO)?	Es ergibt sich kein Widerspruch zur ZVO. In § 7 Abs. 1 Nr. 2 steht: „Beschlüsse über einen gewährten Notenschutz bei.....“ Ein Beschluss über einen gewährten Notenschutz kann sich nur auf den Erlass gründen und der sieht nur die 3 unter dem Stichwort „Notenschutz“ dargestellten Szenarien vor.	§ 7 Abs. 1 Nr. 2 ZVO
Gilt der Erlass nach Jahrgangsstufe 7 nicht mehr?	Doch. Notenschutz gibt es bei Vorliegen der Voraussetzungen (mangelhafte Rechtschreibleistungen) bis einschließlich mittlerem Schulabschluss. Nach Jahrgangsstufe 7 fällt nur der „erklärende“ Satz „Eine Lese-	Ziffer 1.1 Ziffer 3.2

	<p>Rechtschreib-Schwäche wurde förmlich festgestellt“ weg, es sei denn, die Eltern beantragen, dass er weiterhin im Zeugnis erscheint.</p> <p>Der Satz „Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten nicht enthalten“ muss immer erscheinen.</p>	Ziffer 3.1
<p>Kann die Anerkennung auf Wunsch der Eltern aufgehoben werden, z.B. weil die Befürchtung besteht, dass sich die Bemerkungen zur Rechtschreibung in einem Bewerbungszeugnis ungünstig auswirken?</p>	<p>Nein.</p> <p>Wenn die Rechtschreibleistung weiterhin mangelhaft ist, die förmliche Anerkennung damit weiter Bestand hat, ist der Notenschutz weiter zu gewähren und ein entsprechender Vermerk im Zeugnis zwingend. Der Erlass formuliert die Pflicht der Schule, Schüler/innen mit einer förmlich festgestellten Lese-Rechtschreib-Schwäche zu fördern und Notenschutz zu gewähren, bis die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben dauerhaft mindestens ausreichend sind. Die Eltern/Schüler können die Bestimmungen nicht von sich aus einseitig außer Kraft setzen.</p>	<p>Ziffer 3.1</p> <p>Ziffer 2.2.4.2</p> <p>Ziffer 2.2.4.3</p>
<p>Wie lautet die Zeugnisbemerkung, wenn Notenschutz in der Überprüfungsphase gegeben wird?</p>	<p>Wenn ein Schüler Notenschutz bekommt, weil der Antrag auf Anerkennung läuft, so muss das zum Ausdruck kommen, etwa: „Die Rechtschreibung entspricht nicht...und ist in den Fachnoten nicht enthalten. Es läuft das Verfahren zur förmlichen Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche.“ Wenn die Rechtschreibleistung eines Schülers nicht überwiegend im Bereich mangelhaft liegt, wird in der Überprüfungsphase kein Notenschutz gegeben (s. Seite 14). Die Bemerkung könnte dann lauten: „Es läuft das Verfahren zur förmlichen Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche. Die Rechtschreibleistung ist in den Fachnoten enthalten.“</p>	
<p>Müssen Zensuren rückwirkend</p>	<p>Nein.</p>	

geändert werden?	Allerdings muss, wenn eine LRS nicht förmlich anerkannt wurde, die am Ende des Schul- (halb) -jahres ausgewiesene Note eine Gesamtnote sein, in welche die Rechtschreibnote des gesamten Zeitraums eingeht.	
------------------	---	--